



---

## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch in dieser Woche haben wir wieder über eine Vielzahl von aktuellen Themen zu berichten. Wir haben umfangreiche Presseanfragen zum Thema Mehrweg. In diesem Zusammenhang möchten wir dabei gern auf unsere aktualisierte Handreichung in unserem Interne Portal hinweisen.

Die Tourismuszahlen des Jahres 2022 im Freistaat geben, wenn sie auch noch weit unter dem Vor-Corona-Jahr 2019 liegen, Anlass zur Hoffnung, dennoch bleiben weitere große Herausforderungen, über die wir in diesem Newsletter berichten.

Kern dabei ist weiterhin das Thema Energiekosten. In der Fachgruppe Hotels wurde die Anfrage zur Förderung von Steuerungsanlagen für die Heizungsanlagen gestellt. Dazu haben wir eine Antwort der Thüringer Aufbaubank erhalten.

Auch das Thema ermäßigter Mehrwertsteuersatz, insbesondere mit Blick auf die Beibehaltung über den 31.12.2023 hinaus, ist Gegenstand eines Antrages der CDU Fraktion im deutschen Bundestag.

Sehr gern stehen wir für Anregungen zur Verfügung.

Ihr DEHOGA-Thüringen-Team

---

## Tiefensee: Nach Corona soll 2023 wieder erfolgreiches Tourismus-Jahr für Thüringen werden

Thüringen will ab diesem Jahr touristisch wieder durchstarten. Dazu wolle man den Rückenwind der Nach-Corona-Phase nutzen und weiter verstärken, sagte Wirtschaftsminister Wolfgang Tiefensee heute in Erfurt. So seien die Übernachtungszahlen im Vergleich zu 2021 um mehr als 35 Prozent gestiegen.

Konkret gab es von Januar bis November 3,14 Millionen Gästeankünfte mit 8,34 Millionen Übernachtungen. Die Zahlen des Erfolgjahres 2019 – also vor Corona – sind damit noch nicht wieder erreicht, zeugen aber dennoch von einer deutlichen Erholung.

[weiterlesen...](#)

---

### Aktuelle Umfrage: Ihre Zahlen und Bewertungen sind erneut gefragt

Um bestmöglich für die Branche punkten zu können und zu benennen, wo der Schuh drückt, würden wir uns sehr freuen, wenn Sie sich wieder kurz Zeit nähmen und nachfolgende Fragen zur aktuellen wirtschaftlichen Situation, zur Kostenentwicklung und zu den aktuellen Herausforderungen beantworten würden. Dabei interessieren wir uns dieses Mal insbesondere für Ihre Erfahrungen mit der Mehrwegangebotspflicht und die damit verbundenen Probleme.

Das Medieninteresse hält unvermindert an. Wir wollen auch hierzu möglichste konkret Auskunft geben können und danken Ihnen vorab für Ihre Antworten aus der betrieblichen Praxis.

Wir bitten um Ihre Teilnahme an der Umfrage **bis einschließlich Mittwoch, 8. März 2023**. Die Antworten werden selbstverständlich wie immer vertraulich behandelt und nur anonymisiert weiterverarbeitet. [Hier geht es zur Umfrage](#).

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns sehr herzlich!

---

Krankenversicherung  
geht auch digital

Hier mehr erfahren

AOK PLUS 



## Achtung: Betriebsprüfung - Abrufarbeitsverhältnisse im Fokus

Aus gegebener Veranlassung möchten wir bei der Beschäftigung von Aushilfen, die auf Abruf eingesetzt werden, auf nachstehendes hinweisen.

Die Betriebsprüfer der gesetzlichen Rentenversicherung Bund gehen davon aus, dass sich bei einem Abrufarbeitsverhältnis ohne Vereinbarung einer wöchentlichen Arbeitszeit aus dem Arbeitsentgelt unter Berücksichtigung des Stundenlohns die im Teilzeit- und Befristungsgesetz festgeschriebene Arbeitszeitfiktion ergibt.

„Wird eine bestimmte Arbeitszeit nicht arbeitsvertraglich festgelegt, gelten 20 Stunden wöchentlich als vereinbart. Beitragsbemessungsgrundlage ist wenigstens der gesetzliche Mindestlohn. Im konkreten Berechnungsfall ist eine monatliche Arbeitszeit von insgesamt 86,67 in Ansatz zu bringen.“

### Was bedeutet das konkret?

Unter Berücksichtigung des gesetzlichen Mindestlohnes von 12,00 EUR brutto wird die Geringfügigkeitsgrenze von monatlich 520 EUR erheblich überschritten.

Das Arbeitsverhältnis wird damit sozialversicherungspflichtig. Der Minijob wird zum Midijob (Übergangsbereich).

**Achtung:** Hier droht ein „Phantomlohn-Risiko“.

(das bedeutet: im Sozialversicherungsrecht entstehen bereits Beitragspflichten, wenn ein Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine bestimmte Zahlung hat, ohne dass die Zahlung tatsächlich erfolgt ist.)

Es kommt damit zur Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen.

### Was empfiehlt der DEHOGA ?

Aus Gründen der Nachweisbarkeit empfehlen wir unseren Mitgliedsbetrieben dringend, mit den Abrufarbeitskräften einen schriftlichen Arbeitsvertrag zu schließen.

Vorhandene Arbeitsverträge mit den Aushilfskräften auf Abrufbasis sollten überprüft und ggf. um die Vereinbarung einer wöchentlichen Mindestarbeitszeit ergänzt werden.

---

## Fördermöglichkeiten Heizungssteuerung und effiziente Gasofen

Während des Vortrages zu den Fördermöglichkeiten im Rahmen der Veranstaltung Fachgruppe Hotels & Tourismus am 22.02.2023 kamen Fragen zu konkreten TAB-Förderungen:

### 1. Intelligente Heizungssteuerung über ein WLAN-Netzwerk

Die Technologie ist grundsätzlich im Programm Dekarbonisierungsbonus (DEK) förderfähig. Voraussetzung ist, dass hiermit eine CO2 Einsparung realisiert wird und das es sich einen Betriebsprozess handelt. Zimmer der Hotelgäste mit dieser Steuerung zu versehen, wäre durch aus ein Betriebsprozess i.S. der aktuellen Fördergrundsätze.



### 2. Austausch eines alten Gasofens durch einen neuen effizienten Gasofen

Hier gilt ebenfalls, dass die neue Anschaffung grundsätzlich im DEK förderfähig wäre, sofern eine CO2 Einsparung vorhanden ist und es sich um einen Betriebsprozess handelt.

Die Richtlinie und die Fördergrundsätze sind natürlich immer maßgeblich bei allen Entscheidungen, d.h. weitere Voraussetzungen und Ausschlüssen können hier zu beachten sein.

---

## Union: Ermäßigte Umsatzsteuer in Restaurants soll bleiben

Der Verzehr von Speisen in Restaurants soll dauerhaft mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von sieben Prozent besteuert werden. Dieses Ziel verfolgt der von der CDU/CSU-Fraktion eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (20/5810). Die Senkung des Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 Prozent auf den ermäßigten Satz von sieben Prozent war zum 1. Juli 2020 vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie eingeführt und mehrfach verlängert worden, zuletzt bis Ende 2023.

Nach Angaben der CDU/CSU-Fraktion wurde die Verlängerung mit durch die Corona-Pandemie eingetretenen Verhaltensänderungen begründet. Es wurde angenommen, dass die Verbraucher verstärkt geliefertes oder mitgenommenes Essen konsumierten würden, das dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliege. Mit der Senkung sollten Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

Die Entfristung und dauerhafte Anwendung des ermäßigten Satzes in der Gastronomie führt nach Ansicht der CDU/CSU-Fraktion zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Gastronomie angesichts steigender Belastungen vor allem durch hohe Energie- und Einkaufspreise. Dies gelte unabhängig von Verhaltensänderungen. Insbesondere im ländlichen Raum seien Restaurants und Wirtshäuser unverzichtbare Treffpunkte. Eine lebendige und vielfältige Restaurantkultur trage wesentlich zur Lebens- und Standortqualität sowie zur Attraktivität als Reiseziel für in- und ausländische Gäste bei.

Außerdem weist die CDU/CSU-Fraktion darauf hin, dass ein Auslaufen des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes eine grundsätzliche Wettbewerbsbenachteiligung innerhalb Europas bedeute. 23 der 27 EU-Mitgliedstaaten würden ihrer Gastronomie einen ermäßigten Steuersatz gewähren. Die ab dem Jahr 2024 zu erwartenden Umsatzsteuer Mindereinnahmen gibt die Fraktion mit jährlich rund 3,3 Milliarden Euro an.

**Nachdem sich Mitte Februar der FDP-Parteivorsitzende und Bundesfinanzminister Christian Lindner erneut klar an die Seite der Branche gestellt hatte, sprach sich nun auch die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag wieder für den ermäßigten Mehrwertsteuersatz für Speisen in Restaurants aus.**

In einem kürzlich geführten Interview mit dem DEHOGA Bayern antwortete Lindner auf die Frage „Darf das Gastgewerbe Sie weiterhin an seiner Seite wissen, wenn es um die Entfristung der Umsatzsteuerreduzierung auf Speisen geht?“ am 17. Februar:

Ich halte angesichts der schwerwiegenden Einschränkungen, die das Gastgewerbe während der Corona-Pandemie hinnehmen musste, es weiterhin für richtig, dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen angewendet wird. Das hat mich auch bei der Entscheidung zur Verlängerung bis Ende 2023 geleitet. Ich fände auch die unbefristete Anwendbarkeit richtig. Es ist aber kein Geheimnis, dass sich manche Koalitionspartner damit schwertun.

Zum vollständigen Interview mit BM Lindner geht es [HIER](#).

---

## Unternehmertipps für die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Seit Januar 2023 rufen Unternehmen die elektronische Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung (eAU) nur noch digital ab. Für Sie als Arbeitgeber bedeutet das: Sie erhalten die Meldung direkt von der Krankenkasse und nicht mehr von Ihren Mitarbeitenden. Damit Sie das neue digitale Verfahren optimal nutzen können, ist es wichtig, dass Sie Ihre internen Abläufe anpassen.

Der DEHOGA Thüringen empfiehlt eine [Dienstanweisung für die Mitarbeiter](#) zu erstellen, welche den Werdegang bei einer Krankschreibung regelt.

Gern lesen Sie dazu auch die Broschüre des BDA ["Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung \(eAU\) im Unternehmen"](#).

Das Bild zeigt ein Formular für die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) zur Vorlage beim Arbeitgeber. Das Formular ist in mehrere Abschnitte unterteilt:

- Oben rechts:** Titel "Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber".
- Oben links:** Auswahlmöglichkeiten für die Krankenkasse (AOK, LKK, BKK, IKK, VdAK, AEU, Krankenkasse).
- Mitte links:** Felder für Name, Vorname des Versicherten, pl. art., Kassen-Nr., Status, Wohnort-Nr., VA gültig bis und Datum.
- Mitte rechts:** Textfeld für die Diagnose und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit.
- Unten links:** Ein Kasten mit der Aufschrift "Bitte sofort dem Arbeitgeber vorlegen!".
- Unten rechts:** Ein Kasten mit der Aufschrift "Arbeitsunfähig seit" und "Voraussichtlich arbeitsunfähig bis einschließlich".
- Unten ganz rechts:** Felder für "Festgestellt am" und "Vertretungsarztstempel/Unterschrift des Arztes".

Das Formular ist als "Muster 1b (1. 1996)" gekennzeichnet.

## Die HOTELSTARS UNION startet test-Klassifizierungen in Italien



Die Hotelstars Union (HSU) - die europäische Vereinigung für eine harmonisierte Hotelklassifizierung - bietet ab sofort eine Testklassifizierung nach den HSU-Klassifizierungskriterien nicht nur auf Deutsch, Englisch, Polnisch, Ukrainisch, sondern zusätzlich auf Italienisch an. Damit können sich nun italienischsprachige Hoteliers an den europäischen Klassifizierungsstandards der Hotelstars Union orientieren und ausprobieren, wie viele Sterne ihr Hotel nach dem HSU-System erreichen würde. Die kostenlose und unverbindliche Online-Testklassifizierung steht interessierten Betrieben auf der Website

[www.hotelstars.eu/service/testclassification/](http://www.hotelstars.eu/service/testclassification/) zur Verfügung.

---

## Thüringen braucht mehr Menschen im Sportverein. Und genau da kommen Sie ins Spiel!

„Mit großem Unternehmen, folgt große Verantwortung“ oder wie war das? Als einer der Big Player in Thüringen schaffen Sie nicht nur Arbeitsplätze, auch das Wohlbefinden Ihres Teams liegt Ihnen mit Sicherheit am Herzen.

Um Thüringen wieder daran zu erinnern, wie großartig Vereinssport sein kann, rufen wir 2023 eine nie dagewesene Kampagne ins Leben und ziehen dabei alle Register – von Außenwerbung, über Radiospots, bis hin zu Live-Events im ganzen Bundesland. Großer PR-Aufschlag mit prominenter Besetzung inklusive!

Mit Ihnen in der Mannschaft erreicht unsere Kampagne noch mehr Menschen. während Sie sich als Sponsor



### Last minute - jetzt noch schnell anmelden



**Edelfisch und Krustentier mit Claus Alboth** - am 13.03.2023, 9.00 bis 17.00 Uhr im DEHOGA Thüringen KOMPETENZZENTRUM, Erfurt; Detailinformationen finden Sie [hier](#).

**Kommunikation & Persönlichkeit** - am 21.03.2023, 8.30 bis 14.30 Uhr im DEHOGA Thüringen KOMPETENZZENTRUM, Erfurt; Detailinformationen finden Sie [hier](#).

## EuGH-Urteil: Tägliche Ruhezeit kommt zur wöchentlichen hinzu

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Europäischen Union haben auch vor oder nach freien Tagen ein Recht auf die tägliche Ruhezeit von mindestens elf zusammenhängenden Stunden. Die tägliche Ruhezeit sei nicht Teil der wöchentlichen Ruhezeit, sondern komme zu dieser dazu, entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH).

Tägliche und wöchentliche Ruhezeit seien zwei autonome Rechte. Dies sei auch dann der Fall, wenn die nationalen Rechtsvorschriften den Arbeitnehmern eine wöchentliche Ruhezeit gewähren, die länger ist als unionsrechtlich vorgegeben. Geklagt hatte ein Lokführer aus Ungarn, weil er vor oder nach freien Tagen oder Urlaubstagen keine Pause von elf Stunden bekam.

Laut dem in Deutschland geltenden Arbeitszeitgesetz kann die gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeit in bestimmten Branchen, so auch im Gastgewerbe, um eine Stunde auf zehn Stunden verkürzt werden, wenn jede Verkürzung der Ruhezeit innerhalb eines Kalendermonats oder innerhalb von vier Wochen durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit auf mindestens zwölf Stunden ausgeglichen wird.

Zur vollständigen EuGH-Pressemitteilung geht es [HIER](#).

---

### Veranstaltungstipp: Personalgewinnung entlang der Candidate Journey nachhaltig und effektiv gestalten

Donnerstag, 16.03.2023 | 15:00 - 16:30 | Online-Veranstaltung

In unserem 40. ThAFF Praxisaustausch wollen wir uns damit befassen, wie sich Personalgewinnung nachhaltig und effektiv umsetzen lässt. Als Impulsgeberin wird Eyleen Sinnhöfer, Geschäftsführerin der Personalmarketing Agentur INTENT BRANDS, das Konzept der Candidate Journey vorstellen.

## ThAFF- Praxisaustausch

[Jetzt anmelden](#)

---

Unsere neuen Ausbildungen im Gastgewerbe  
Jetzt noch vielfältiger und wertvoller!  
[www.dehoga-ausbildung.de](http://www.dehoga-ausbildung.de)  
[Hier auf Entdeckungsreise gehen!](#)

---



**DEHOGA Thüringen e.V., Witterdaer Weg 3, 99092 Erfurt**

Telefon: 0049 361 590780 - Telefax: 0049 5907810 - E-Mail: [info@dehoga-thueringen.de](mailto:info@dehoga-thueringen.de)

[Abmeldelink](#)